

Repetitorium Familien- und Erbrecht
Vorlesung am 15.06.2012

Eheliches Güterrecht

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44701>

Eheliches Güterrecht

- Gesetzlicher Güterstand:
Zugewinnngemeinschaft (§§ 1363 ff. BGB).
 - Gütertrennung während der Ehe (§ 1363 Abs. 2 BGB).
 - Hälftige Teilung des Zugewinns bei Beendigung des Güterstandes (§ 1378 BGB).
- Wahlgüterstände:
 - Gütertrennung (§ 1414 BGB),
Gütergemeinschaft (§ 1415 ff. BGB) ...

Die Zugewinnngemeinschaft

- Zugewinnausgleich nach § 1371 und § 1378 BGB.
- Die Verfügungsbeschränkungen nach §§ 1365 und 1369 BGB.
- Der Ausgleich von sog. unbenannten Zuwendungen.

Fall

M und F haben bei ihrer Eheschließung keinen Ehevertrag geschlossen und keine Aufzeichnungen über ihr Vermögen erstellt. M und F haben zwei Töchter. Nach langjähriger Ehe stirbt F und hinterlässt ein Vermögen von € 100.000,-. Das Vermögen des M beträgt € 150.000,-.

Optionen des M

- Erbrechtliche Lösung:
 - Erbteil des M nach § 1931 BGB: $\frac{1}{4}$.
 - Erhöhung nach § 1371 BGB: $+\frac{1}{4} = \frac{1}{2} \rightarrow € 50.000,-$.
 - M kann die Erbschaft auch nach §§ 1944 f. BGB ausschlagen und dann die Ausgleichsforderung nach § 1378 BGB und den Pflichtteil nach §§ 2303, 1371 Abs. 2 BGB verlangen:
 - Pflichtteil nach § 1371 Abs. 2, Abs. 3: $\frac{1}{8} \rightarrow € 12.500,-$
 - Zugewinn des M nach § 1377 Abs. 3: € 150.000,
 - Zugewinn der F nach § 1377 Abs. 3: € 100.000,-.
- Zugewinnforderung: € 0,-.**

Abwandlung

M wurde von F im Testament zu $\frac{1}{8}$ als Erbe eingesetzt. Die beiden Töchter werden Erben zu je $\frac{7}{16}$.

Optionen des M

- Ausschlagung und Forderung des „kleinen Pflichtteils“ + Zugewinnausgleich
→ S.o.: € 12.500,-.
- Forderung des „Großen Pflichtteils“ nach § 2305 BGB:
 - Großer Pflichtteil = Pflichtteil berechnet nach dem erhöhten Erbteil
 - € 25.000,-.
- Keine Möglichkeit zur Herbeiführung der erbrechtlichen Lösung nach § 1371 Abs. 1 BGB.

Die Verfügungsbeschränkung nach § 1365 BGB

- Zustimmungsbefähigt sind
 - Geschäfte über das Vermögen im Ganzen und
 - nach hM auch Geschäfte über Einzelgegenstände, die objektiv nahezu das ganze **Aktiv**vermögen ausmachen (bei großen Vermögen 90%, bei kleineren 85%), **aber nur, wenn dem Vertragspartner klar ist, dass der Vertrag nahezu das ganze Vermögen erfasst.**
 - **Bei Belastung von Gegenständen kommt es darauf an, ob deren Wert völlig aufgezehrt wird (sonst keine Verfügung über den belasteten Gegenstand im Sinne von § 1365 BGB).**
 - **Kenntnis davon, dass der Verfügende verheiratet ist, wird nicht gefordert.**
- § 1365 BGB erfasst Verpflichtungsgeschäfte und Verfügungsgeschäfte, wenn letztere nicht zur Erfüllung eines wirksamen Verpflichtungsgeschäfts erfolgen.
- Rechtsfolge: Absolute Nichtigkeit des Geschäfts.

Rechtsfolgen

- Schwebende Unwirksamkeit von Verträgen.
 - Möglichkeit zur Genehmigung nach 1366 BGB.
- Bei einseitigen Geschäften: Unwirksamkeit ohne Genehmigungsmöglichkeit (§ 1367 BGB).
- Nach § 1368 BGB kann der andere Ehepartner die Rechte des Verfügenden als Prozessstandschafter geltend machen.
 - Bsp.: F verfügt ohne Zustimmung des M über ein Grundstück, das fast ihr ganzes Vermögen ausmacht. M kann im eigenen Namen gegen den Erwerber Klage aus § 985 BGB erheben.
- Die Einrede aus § 273 Abs. 1 BGB und ähnliche Gegenrechte können dem Rückforderungsanspruch nicht entgegen gehalten werden.
 - Vgl. OLG Köln, MDR 1968, 586.
 - Die Aufrechnung mit Forderungen des Erwerbers gegen den verfügenden Ehegatten bleibt hingegen möglich!

Die Verfügungsbeschränkung nach § 1369 BGB

- Zustimmungsbefähigt sind
 - Geschäfte über Haushaltsgegenstände (Schwab: „Sachen, die dem Gebrauch oder Verbrauch beider Ehegatten zu dienen bestimmt sind“).
 - Z.B.: Möbel, Küchengeräte, PKW.
 - § 1369 BGB erfasst Verpflichtungsgeschäfte und Verfügungsgeschäfte, wenn letztere nicht zur Erfüllung eines wirksamen Verpflichtungsgeschäfts erfolgen.
- Rechtsfolge: Absolute Nichtigkeit des Geschäfts.
- Nach h.M. ist § 1369 BGB auch bei (unberechtigten) Verfügungen über Sachen des Partners anzuwenden.

Unbenannte Zuwendungen

- Unbenannte/ehebedingte Zuwendungen = Leistungen eines Partners an den anderen, deren Zweck die Förderung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist.
- Solche Leistungen sind **keine Schenkungen**.
- Bei **Zugewinnngemeinschaft** ist eine teilweise Rückabwicklung bei Scheidung grundsätzlich nur über den Zugewinnausgleich möglich.
- Bei **Gütertrennung** oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kommt die Anwendung von § 313 BGB in Betracht.

Fall (BGHZ 184, 190)

M und F wollen heiraten. Im Hinblick darauf stellen die Eltern der F dem M den Betrag von 260.000,- zur Verfügung. Das Geld nutzt M zum Erwerb einer Eigentumswohnung zum Preis von € 260.000, in der er nach der Eheschließung mit F wohnt. Jahre später wird die Ehe geschieden. F besitzt kein nennenswertes Vermögen. Das Vermögen des M besteht im wesentlichen aus der Eigentumswohnung, deren Wert bei Rechtshängigkeit des des Scheidungsantrags € 200.000,- beträgt.

Lösung

- Zuwendungen an ein Schwiegerkind werden nach neuer BGH-Rechtsprechung nicht wie ehebedingte Zuwendungen behandelt!
 - Vgl. auch BGH, NJW 2012, 523
- Vielmehr gilt grds. Schenkungsrecht.
 - Rückforderungsanspruch der Schwiegereltern nach § 812 Abs. 1 S. 2 1. Alt. BGB oder aufgrund § 313 BGB möglich.
- Anspruch der F nach § 1378 BGB:
 - Anfangsvermögen der F: 0
 - Endvermögen der F: 0
 - Im Anfangs und Endvermögen des M ist die Zuwendung der Schwiegereltern abzüglich des Rückforderungsanspruchs anzusetzen. Sie bleibt also im Ergebnis unberücksichtigt.
 - Dies gilt nach § 1374 Abs. 2 BGB selbst, wenn die Zuwendung erst nach der Eheschließung erfolgt!
- M muss an die Schwiegereltern den noch vorhandenen Wert

Repetitorium Familien- und Erbrecht
Vorlesung am 18.06.2012

**Verwandtschaft und Abstammung /
Verwandtenunterhalt /
Gesetzliche Vertretung des Kindes**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44701>